



Bescheid

I. Spruch

1. Der N & C Privatrado Betriebs GmbH (FN 160655 h beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, für die Dauer von zehn Jahren ab 02.10.2017 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 107,7 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 93,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Innsbruck und darüber hinaus das östlich an Innsbruck angrenzende Gebiet des Inntals bis Schwaz im Tiroler Unterland sowie das westlich an Innsbruck angrenzende Gebiet des Inntals bis Telfs im Tiroler Oberland, jeweils soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Das Programm „Energy“ stellt ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe von 10 bis 29 Jahren dar, dessen Schwerpunkt der im „CHR-Format“ gehaltene, von den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock dominierte Musikbereich ist. Das Wortprogramm umfasst regelmäßige ca. einminütige Nachrichten, die montags bis freitags von 06:00 bis 09:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr zweimal pro Stunde, getrennt nach Welt- und Österreich- bzw. Lokalnachrichten, und zwischen 09:00 und 15:00 Uhr stündlich als Welt- und Österreichnachrichten ausgestrahlt werden. Darüber hinaus umfasst das Wortprogramm ein ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten und Lokalwetter sowie über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und Beiträge zu tagesaktuellen Themen und Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Events, Lifestyle, lokale Jugendkultur etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt in der Hauptsendezeit von 06:00 bis 19:00 Uhr durchschnittlich 20:80, wobei das Wortprogramm inklusive Werbung verstanden wird. Etwa 30 % des Wortprogramms werden nicht in den anderen Sendegebeten der N & C Privatrado Betriebs GmbH ausgestrahlt.

2. Der N & C Privatrado Betriebs GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die

Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

Die Beilagen 1 bis 3 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.542/17-004, einzuzahlen.
4. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 21.10.2016 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Innsbruck 99,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ mit den Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 107,7 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 93,6 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 22.12.2016 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 21.12.2016 der Antrag der N & C Privatradiobetriebs GmbH (in der Folge: Antragstellerin) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ ein. Weitere Anträge sind nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 31.01.2017 ergänzte die Antragstellerin – in Reaktion auf einen Mängelbehebungsauftrag sowie ein Ergänzungsersuchen der KommAustria vom 16.01.2017 – ihren Antrag.

Am 06.02.2017 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines Gutachtens in frequenztechnischer Hinsicht beauftragt.

Mit Schreiben vom 07.02.2017 ersuchte die KommAustria die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 16.02.2017, bei der KommAustria am 21.02.2017 eingelangt, nahm die Tiroler Landesregierung dahingehend Stellung, dass gegen den Antrag der N & C Privatradio Betriebs GmbH keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben würden.

Am 06.03.2017 übermittelte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ umfasst den Bezirk Innsbruck sowie im Inntal gelegene Teile des Bezirkes Innsbruck Land, und zwar westlich von Innsbruck die Gemeinden des Inntals bis Telfs und östlich von Innsbruck die Gemeinden des Inntals bis einschließlich Schwaz.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 107,7 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 93,6 MHz“ können ca. 250.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m versorgt werden.

Alle drei Übertragungskapazitäten sind in Betrieb und wie beantragt technisch realisierbar. Es bestehen auch für sämtliche Übertragungskapazitäten Einträge im Genfer Plan.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Tirol:

Zielgruppe: Tiroler 35+
Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre, sowie aktuelle Hits
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet bzw. Teilen davon sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Life Radio Tirol (Regionalradio Tirol GmbH):

Das Programm umfasst ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch tägliche, regelmäßige regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Tirol. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Radio U1 Tirol (U1 Tirol Medien GmbH):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm. Das Musikprogramm ist ausgerichtet auf die Musikrichtungen Oldies, Evergreen, Schlager, Volksmusik und volkstümliche Musik und bodenständige Musik von lokalen Interpreten aus dem Sendegebiet. Das Verhältnis des

Musikprogramms zum Wortprogramm (ohne Werbung) ist im Durchschnitt etwa 60:40. Im Vordergrund der Berichterstattung stehen neben Beiträgen aus Kultur, Politik, Wirtschaft und Sport auch Berichte über volkstümliche Veranstaltungen, Künstler mit einem starken Lokalbezug und CD-Neuerscheinungen aus dem musikalischen Umfeld.

Welle 1 Innsbruck (Lokalradio Innsbruck GmbH):

Das Programm umfasst ein überwiegend eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug, dessen Kernzielgruppe die 14 bis 35-Jährigen bilden. Das Wortprogramm besteht aus lokalen Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträgen für die avisierte junge Zielgruppe, wie etwa das „Campus-Radio“, sowie regelmäßige Studiogespräche mit Personen aus Kultur, Politik und Sport. Zwischen 06:00 und 20:00 Uhr werden jeweils zur vollen Stunde Weltnachrichten ausgestrahlt, welche von der Radio Arabella GmbH zugekauft werden. Außerhalb dieser Zeiten werden zwischen 10:00 und 16:00 Uhr von Montag bis Freitag die eigengestalteten Lokalnachrichten jeweils zur halben Stunde ausgestrahlt, die speziell auf den Informationsbedarf der Region abgestimmt sind. Das Musikprogramm ist als Mainstream „Contemporary Hitradio“-Format (CHR-Format) konzipiert, wobei sich die Musik mit einer laufenden, sehr engen Rotation zu 70 % an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert.

Welle 1 Oberland (Radio Oberland GmbH):

Das Programm „Welle 1“ umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, wobei zumindest 50 % eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattungen, Studiogespräche, Interviews, sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm ist als Mainstream-Contemporary Hitradio-Format gestaltet, wobei sich die Musik mit einer laufenden sehr engen Rotation zu 70 % an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen wie Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert. Die Zeiten zwischen 06:00 Uhr und 10:00 Uhr, sowie zwischen 16:00 Uhr und 19:00 Uhr werden in programmlicher Sicht von Montag bis Freitag von der Lokalradio Innsbruck GmbH übernommen. Zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr werden jeweils zur vollen Stunde Weltnachrichten ausgestrahlt, welche von der Radio Arabella GmbH zugekauft werden. Außerhalb dieser Zeiten werden zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr von Montag bis Freitag die eigengestalteten Lokalnachrichten jeweils zur halben Stunde spezielle auf den Informationsbedarf des Tiroler Oberlandes abgestimmt. Lokale Nachrichten, Service Meldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen und Berichterstattung kommen aus den Städten Reutte, Vils, Ehrwald, Füssen, etc. Studiogespräche und Interviews richten sich nach Personen aus Kultur, Politik und Sport aus dem Bezirk. Hörerzielgruppe ist die Altersgruppe zwischen 14 und 49 Jahren.

Antenne Tirol (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH):

Das genehmigte Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm mit Lokalbezug zum Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ im spezifischen „Antenne-Format“, dies sowohl im Wort-, als auch im Musikprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 49 Jährigen bzw. Kernzielgruppe der 35- bis 45-Jährigen. Es handelt sich um ein breit angelegtes Musikprogramm mit einer breiten Mischung aus Rock- und Pop-Titeln aus den 60er, 70er, 80er

und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und in Zukunft aus dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts im einheitlichen Sounddesign des spezifischen „Antenne-Format“ der Antenne Österreich GmbH. Weitere Schwerpunkte liegen auf eher ruhigen und sehr melodiösen Titeln sowie teilweise auch romanischen (italienischen und französischen) und deutschsprachigen Titeln. Regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen werden zumindest zu jeder halben Stunde, in den Prime Times von 06:00 bis 09:00 Uhr alle Viertelstunden gesendet. Weiters findet regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ statt. Der Lokalbezug wird auch durch laufende und hohe Hörereinbindung in das Programm „Antenne Tirol“ hergestellt, wie zB im Rahmen der Sendung „Antenne Drive Time“ sowie durch das Senden von O-Tönen, Meldungen bzw. Kommentaren von HörerInnen. Das Programm ist zu 100 % vollständig eigengestaltet. Die nationalen und internationalen Nachrichten werden von KRONEHIT produziert, dies im Rahmen einer Auftragsproduktion, die nach den Kriterien der Antragstellerin und unter Durchführung laufender gemeinsamer Redaktionsbesprechungen erstellt wird. Der Musikanteil am Gesamtprogramm beträgt durchschnittlich 75 %, der Wortanteil, dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser, 25 %.

T-ROCK (T-ROCK GmbH):

Das bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit einem hohen Lokal- und Regionalbezug, insbesondere wird ein Fokus auf musikalische Ereignisse in Innsbruck und Umgebung gelegt. Das Musikformat stellt auf das Musikgenre AOR (Album-oriented Rock), Classic-Rock und Hard/Heavy-Rock ab. Der hohe Wortanteil beinhaltet im Wesentlichen lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet. Das Programm wird zu 100 % eigengestaltet.

Klassik Radio (Klassik Radio GmbH & Co KG):

Das beantragte und genehmigte Programm umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik und symphonischer Filmmusik. Das Musikprogramm spannt dabei einen Bogen von der Orchestermusik des Barock über die Wiener Klassik bis in die Romantik, ergänzt von Klassikern aus dem Bereich der (symphonischen) Filmmusik und des Cross Over. Das Wortprogramm umfasst schwerpunktmäßig Kulturberichterstattung aus und für Österreich bzw. Innsbruck und Tirol sowie politische und wirtschaftliche Informationen bzw. Nachrichten (inklusive Servicemeldungen). Das Programm richtet sich hinsichtlich der Alterszielgruppe vorwiegend an die 30 bis 55 Jährigen.

Radio Maria (Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung):

Das Programm ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30 % des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie

Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Lounge FM (Schallwellen Lounge GmbH):

Bei dem zugelassenen Programm, das unter dem Namen „Lounge FM“ verbreitet werden soll, handelt es sich um ein kommerzielles, im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das zu Entspannung und Hörerlebnis einladen möchte, kombiniert mit genauer und ernsthaft präsentierter Information. Das Programm fokussiert auf die Kernzielgruppe zwischen 15 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Das Musikformat setzt auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate. Das Musikprogramm ist in folgende drei Kategorien unterteilt: Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover, wobei eine Schwerpunktsetzung auf europäische Musikkultur erfolgt. Gesendet werden sollen regelmäßige Lokal- und Weltnachrichten, Verkehrsnachrichten und ein Veranstaltungskalender. Das Serviceangebot wird ergänzt durch Berichterstattung über Lifestyle-Themen (teilweise mit lokalem Bezug), die untertags in das Programm einfließen. Ferner sollen hörergenerierte Inhalte in das Programm „LoungeFM“ integriert werden. Der Anteil des Wortprogramms soll wochentags zwischen 10 % und 15 %, am Wochenende und in den Nächten zwischen 5 % und 10 % betragen.

Freirad (FREIES RADIO INNSBRUCK – FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) Programms unter dem Namen „Freirad 105.9“, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmelemente sind Politik und Gesellschaft (mit einem Bezugspunkt aus der Perspektive gesellschaftlich marginalisierter oder unterrepräsentierter Gruppen, sowie mehrmals täglich englischsprachiger Nachrichten), Kunst und Kultur (mit Schwerpunktprogrammen zu verschiedenen Veranstaltungen sowie Musik mit zahlreichen Spezialitäten bis hin zu experimentellen Formen), Kinder und Jugend (unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen als aktive Programmgestalter), Frauen (mit dem Ziel der Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Frauen und Medien sowie der Sensibilisierung der Hörerinnen und Hörer in der Diskussion um die Gleichstellung von Frauen) sowie kulturelle Vielfalt (mit einem starken multikulturellen und mehrsprachigen Anspruch zur Förderung der kulturellen Verständigung und des Austauschs zwischen einzelnen Bevölkerungsteilen).

2.3. Zur Antragstellerin

2.3.1. Antrag

Der Antrag richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

2.3.2. Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die N & C Privatradiobetriebs GmbH ist eine zu FN 160655 h im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zu EUR 36.336,42 einbezahlten Stammkapital von EUR 37.000,- mit Sitz in Wien.

Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind

- die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (zu 12 %),
- die NRJ Radio Beteiligungs GmbH (zu 62,9 %) und
- die Radio NRJ GmbH (zu 25,1 %).

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,- mit Sitz in Wien. Alleineigentümerin der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die NRJ Radio Beteiligungs GmbH.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zu EUR 18.831,79 einbezahlten Stammkapital von EUR 37.000,- mit Sitz in Wien.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 97357 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen jeweils im Alleineigentum der NRJ S.A., einer Societé anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer B328232731). Indirekt werden somit 100 % der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH von der NRJ S.A. in Paris gehalten. Diese steht wiederum im Alleineigentum der NRJ GROUP S.A., ebenfalls mit Sitz in Paris, eingetragen unter der Registernummer 332.036.128. Die NRJ GROUP ist die Holding-Gesellschaft der gesamten ENERGY-Gruppe. Sie befindet sich zu 77,43 % im Eigentum von Jean-Paul Baudecroux, 20,45 % werden von anonymen Aktionären gehalten und 2,12 % hält die NRJ Group selbst.

2.3.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antragstellerin ist derzeit Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.10.2007.

Darüber hinaus ist die Antragstellerin Inhaberin von Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 104,2 MHz“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007) und „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ (aufgrund des Bescheides des BKS vom 05.11.2012, GZ 611.092/0003-BKS/2012).

2.3.4. Geplantes Programm

Die Antragstellerin plant ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe von 10 bis 29 Jahren, dessen Schwerpunkt der im CHR-Format („Contemporary Hit Radio“) gehaltene Musikbereich ist, dessen Schwerpunkt wiederum auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock liegt.

Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige Nachrichten, welche von Montag bis Freitag jeweils von 06:00 bis 09:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr zweimal pro Stunde gesendet werden. Morgens werden die Nachrichten jeweils zur vollen (Meldungen aus der Welt und Österreich) und halben Stunde (reine Lokalnachrichten aus Innsbruck und Tirol), am Nachmittag jeweils kurz nach Viertel (Lokalnachrichten) und vor Dreiviertel (Meldungen aus der Welt und Österreich) präsentiert. Zwischen 09:00 und 15:00 Uhr erfolgen montags bis freitags Welt- und Österreich-Nachrichten stündlich zwischen Halb und Dreiviertel. Der Umfang der Nachrichten umfasst von Montag bis Freitag in der Früh und am Nachmittag rund 2:00 Minuten stündlich, in der übrigen Zeit etwa 1:00 Minute.

Über die Nachrichten hinaus gibt es ein ausführliches Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen etc. sowie über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und Beiträge über tagesaktuelle Themen und Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, Lifestyle, lokale Jugendkultur etc.).

Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 20:80 innerhalb der Hauptsendezeit von 06:00 bis 19:00 Uhr.

Ein Lokalbezug im Programm ergibt sich im Wesentlichen aus den Lokalnachrichten, die von einem eigenen Redaktionsteam recherchiert und präsentiert werden, sowie aus den „ENERGY Events“, einem Veranstaltungs- und Eventkalender, der die Innsbrucker Eventszene beleuchtet und mehrmals täglich (etwa alle zwei Stunden) zwischen 09:40 und 20:40 Uhr ausgestrahlt wird.

Etwa 30 % des Wortprogramms, das seinerseits etwa 20 % am Gesamtprogramm ausmacht, werden nicht in anderen Sendegebieten der Antragstellerin ausgestrahlt. Dabei handelt es sich um Lokalnachrichten, Wettermeldungen, den Veranstaltungskalender, regionale Werbung sowie Eigenpromotion.

Das Musikprogramm, in dessen Rahmen auch österreichische Interpreten gefördert werden sollen, entspricht im Wesentlichen jenem in den Sendegebieten Wien und Salzburg der Antragstellerin, wobei es nicht eins zu eins übernommen, sondern aus dem selben Musik-Pool eigens für Innsbruck programmiert wird. Dabei setzt die Antragstellerin auf bei ihr beschäftigte professionelle DJs, die auch bei Club-Veranstaltungen vertreten sind, sowie europaweite professionelle Marktforschung, um die Bedürfnisse und das Lebensgefühl der jungen städtischen Bevölkerung zu treffen. Im Rahmen des Musikprogramms bietet die Antragstellerin zudem täglich exklusive zweistündige House-Shows an, in denen internationale Star-DJs ihre Produktionen aus dem Bereich Electronic Dance Music präsentieren. Darüber hinaus bietet Produzent und DJ Flip Capella in den „ENERGY Club Files“ am Samstagabend ab 20:00 Uhr einen rund 60-minütigen Überblick über aktuelle Sounds aus den Clubs.

Das Programm ist mit Ausnahme der Werbung und der täglichen zweistündigen Musiksendung am Abend mit internationalen Künstlern und dem Fokus auf Electronic Dance Music („Energy Mastermix“) eigengestaltet.

Die Antragstellerin legte der KommAustria auch ein Redaktionsstatut vor.

2.3.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin insbesondere auf ihre bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin in Wien, Salzburg und Innsbruck sowie die Hörfunk-Erfahrung ihrer leitenden Mitarbeiter.

Geschäftsführer der Antragstellerin ist Alexander Wagner, der bereits seit Oktober 2004 im Unternehmen der Antragstellerin (vor seiner Tätigkeit als Geschäftsführer als Key-Account-Manager, stellvertretender Vertriebsleiter und Vertriebsleiter) tätig ist.

Als Programmdirektor fungiert Christian Tang, M.A., der bereits seit Oktober 2007 bei der Antragstellerin (zunächst als Moderator) beschäftigt ist. Er hat das Bachelor-Studium Kommunikationswirtschaft und anschließend das Master-Studium Kommunikationsmanagement an der FH Wien absolviert. Seit Jänner 2015 hat er neben seiner Moderationstätigkeit bereits die Funktion des stellvertretenden Programmdirektors übernommen und war somit mitverantwortlich für die On-Air-Gestaltung. Zudem war er neben seiner Tätigkeit als Moderator auch Inhaber einer Werbeagentur mit dem Schwerpunkt auf integrierter Kommunikation. Mit Jänner 2017 übernimmt Christian Tang alle Agenden der Programmdirektion und löst somit Florian Berger ab, der jedoch im Unternehmen verbleibt und als Moderator sowie in beratender Funktion für den Programmdirektor tätig ist.

Die Leitung des technischen Bereichs verantwortet bereits seit Aufnahme der Hörfunkveranstaltung durch die Antragstellerin Gerald Szokoll.

Die Leitung des Vertriebs obliegt Bernhard Egger. Dieser ist seit 2010 im Unternehmen der Antragstellerin tätig und war vor seiner Tätigkeit als Verkaufsleiter Station Manager für Radio Energy Innsbruck.

Der Geschäftsführer Alexander Wagner verantwortet die operative Leitung, er wird dabei vom Programmdirektor maßgeblich unterstützt. Unter der Leitung des Programmdirektors gestaltet ein Redaktionsteam das Programm, wozu die Moderation, die Produktion von Beiträgen und Serviceelementen, aber auch das „Aufspüren“ neuer Trends oder die Ausarbeitung aktueller Programmschwerpunkte gehören. Das Redaktionsteam ist von Wien aus tätig, eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet sind zwei Personen im Ausmaß von jeweils 20 Wochenstunden vorgesehen, die im gesamten Sendegebiet tätig sind.

Für die Bereiche „Sendetechnik, Vertrieb und Marketing“ bringt die Antragstellerin vor, dass für die Betreuung der Sendetechnik von „Energy Innsbruck“ ein lokales Unternehmen beauftragt wurde und die Antragstellerin bei der Planung und dem Betrieb der Studiotechnik zudem von ihrer langjährigen Erfahrung mit der Sendetechnik der anderen Energy-Studios profitiert. Für den Bereich Verkauf und Marketing stehen erfahrene Mitarbeiter (Vertriebsleiter, Verkäufer und Praktikanten) zur Verfügung, die den Werbemarkt bestens kennen und sich ein entsprechendes Netzwerk aufgebaut haben. Es besteht ein eigenes Sales-Team für Innsbruck, das den gesamten lokalen Werbezeitenverkauf (klassische Werbespots, Sponsoring und Gewinnspiele) abwickelt.

2.3.6. Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen kann festgestellt werden, dass die Antragstellerin seit der Aufnahme des Sendebetriebs im gegenständlichen Versorgungsgebiet im Jahr 2008 einen ununterbrochenen Sendebetrieb aufrecht zu erhalten vermochte.

Die Antragstellerin hat zudem einen Business-Plan für die Jahre 2017 bis 2021 sowie Bescheinigungen ihrer Gesellschafterinnen, wonach diese Gesellschaften die notwendige finanzielle Ausstattung für die Anfangsinvestitionen sowie den laufenden Geschäftsbetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet garantieren, vorgelegt.

In ihrem Businessplan geht die Antragstellerin davon aus, im gegenständlichen Versorgungsgebiet Einnahmen in der Höhe von ca. EUR 211.000,- (ansteigend auf ca. EUR 229.000,- im Jahr 2021) erwirtschaften zu können, wobei sich diese Einnahmen aus Eigenumsätzen (ca. 35 % der Gesamteinnahmen), externen Verkaufsumsätzen (ca. 50 %) und sonstigen Einnahmen („Off Air, Förderung, etc.“, ca. 15 %) zusammensetzen. Dem gegenüber rechnet die Antragstellerin mit Kosten in der Höhe von ca. EUR 183.000,- (ansteigend auf ca. EUR 192.000,- im Jahr 2021), die sich aus den maßgeblichen Positionen Personalkosten, Verbreitungskosten, Variable Umsatzkosten und „zusätzliche Programmgestaltungskosten“ zusammensetzen, wobei die Antragstellerin angibt, dass sich die Positionen Personalkosten (Journalisten, Verkauf- und Marketingpersonal) und zusätzliche Programmgestaltungskosten ausschließlich auf direkte Kosten des gegenständlichen Sendegebiets beziehen. In den angegebenen Kosten sind somit keine anteiligen Personal- oder Produktionskosten der anderen Sendegebiets der Antragstellerin inkludiert. Leistungen wie Management, Technisches Personal, Spot- und Promotionproduktion werden dem Sendegebiet durch ENERGY Österreich „kostenlos“ zur Verfügung gestellt. Aus dem vorgelegten Businessplan ergibt sich, dass die Antragstellerin durchgehend von einem positiven Betriebsergebnis für die Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgeht.

2.3.7. Technisches Konzept

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Die übrigen Versorgungsgebiete der Antragstellerin sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund der Entfernung und der topographischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt.

2.4. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat auf das Ersuchen der KommAustria vom 07.02.2017 eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass gegen den Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben würden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich in ihrer Gesamtheit aus dem eingebrachten Antrag sowie aus den zitierten Akten.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse ergeben sich aus den vorgelegten Firmenbuchauszügen sowie aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Die Antragsinhalte, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und

organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig und nachvollziehbar.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 06.03.2017.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 21.10.2016 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> das Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ mit den Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 107,7 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 93,6 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenem Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 22.12.2016 um 13:00 Uhr. Der Antrag der Antragstellerin langte innerhalb der festgesetzten Frist am 21.12.2016 bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 hat der Antragsteller ferner gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 2 PrR-G

Die Antragstellerin hat die nach Z 1 geforderten Unterlagen (Gesellschaftsvertrag, Satzung oder Statuten) sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

Die KommAustria hat daher in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§§ 7 und 8 PrR-G lauten:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

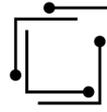
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:



1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Antragstellerin wie auch ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer haben ihren Sitz entweder im Inland oder im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. sind entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines EWR-Mitgliedstaates. So ist die Letzteigentümerin der Antragstellerin eine Gesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in Paris.

Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind somit erfüllt. Bei der Antragstellerin liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die bestehenden Versorgungsgebiete der Antragstellerin sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung liegt daher nicht vor.

Weitere Versorgungsgebiete, die der Antragstellerin gemäß § 9 Abs. 4 PrR-G zuzurechnen wären, bestehen nicht.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*,

Verwaltungsverfahren⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, mwN).

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf mehrere bestehende Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken. Aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen lassen sich – jedenfalls in begrenztem Umfang – Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Antragstellerin sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit 2008 ein 24-Stunden-Vollprogramm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringt.

Die Antragstellerin legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen einen Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 vor und verweist zudem auf die bisher wirtschaftlich stabile Hörfunkveranstaltung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet. Aus dem Finanzplan ergibt sich, dass die Antragstellerin auch in Zukunft mit einem positiven Betriebsergebnis für das gegenständliche Versorgungsgebiet rechnet, ihrer Kalkulation aber die Nutzung von Synergien mit ihren weiteren Versorgungsgebieten zugrunde legt, da anteilige Kosten etwa für das Management bzw. für jene Programminhalte, die in sämtlichen Versorgungsgebieten ausgestrahlt werden, nicht berechnet werden.

Im Ergebnis ergeben sich daraus aber keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in der laufenden Zulassungsperiode unter Beweis gestellt hat und ihre Gesellschafterinnen gegenüber der KommAustria Erklärungen dahingehend abgegeben haben, die finanzielle Ausstattung der Antragstellerin für eine weitere Zulassungsperiode zu garantieren.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs.2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

Die Bestimmung des § 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes*

Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. *von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria nur der Antrag der Antragstellerin vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) *Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

(2) *Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

(3) *Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass gegen den Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben würden.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ endet mit 01.10.2017, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 02.10.2017 erteilt wird.

4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KommAustria-Gesetz (KOG) wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren der Antragstellerin die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 107,7 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 93,6 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und Abs. 5 TKG 2003 die Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten

der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall erstreckt sich das Versorgungsgebiet über die Landeshauptstadt Innsbruck und darüber hinaus auf das östlich an Innsbruck angrenzende Gebiet des Inntals bis Schwaz im Tiroler Unterland sowie das westlich an Innsbruck angrenzende Gebiet des Inntals bis Telfs im Tiroler Oberland, jeweils soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

4.10. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 3.).

4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit von der Antragstellerin ausgeübte Zulassung endet am 01.10.2017 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art.130 Abs.1 Z1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.542/17-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. August 2017

Kommunikationsbehörde Austria

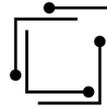
Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. N & C Privatradiobetriebs GmbH, z.Hd. LANSKY, GANZGER + partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, 1010 Wien, **per RSb**

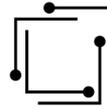
In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Amt der Tiroler Landesregierung, **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM, **im Hause**



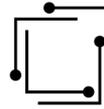
Beilage 1 zu KOA 1.542/17-004

1	Name der Funkstelle	INNSBRUCK 6																																																																																																																																		
2	Standort	Schlotthof																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	N&C Privatrado Betriebs GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,90																																																																																																																																		
6	Programmname	Energy																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E22 29		47N16 13	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	685																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	8																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,1																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,2</td> <td>18,3</td> <td>18,7</td> <td>19,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,2</td> <td>20,9</td> <td>21,9</td> <td>22,6</td> <td>23,4</td> <td>23,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,3</td> <td>24,5</td> <td>24,8</td> <td>24,9</td> <td>25,0</td> <td>25,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,1</td> <td>25,0</td> <td>25,0</td> <td>24,9</td> <td>24,8</td> <td>24,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,3</td> <td>23,9</td> <td>23,4</td> <td>22,6</td> <td>21,9</td> <td>20,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,2</td> <td>19,4</td> <td>18,7</td> <td>18,3</td> <td>18,2</td> <td>18,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,0	18,0	18,2	18,3	18,7	19,4	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	20,2	20,9	21,9	22,6	23,4	23,9	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	24,3	24,5	24,8	24,9	25,0	25,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	25,1	25,0	25,0	24,9	24,8	24,5	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	24,3	23,9	23,4	22,6	21,9	20,9	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	20,2	19,4	18,7	18,3	18,2	18,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,0	18,0	18,2	18,3	18,7	19,4																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,2	20,9	21,9	22,6	23,4	23,9																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,3	24,5	24,8	24,9	25,0	25,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	25,1	25,0	25,0	24,9	24,8	24,5																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,3	23,9	23,4	22,6	21,9	20,9																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,2	19,4	18,7	18,3	18,2	18,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	A hex	A hex	60 hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			



Beilage 2 zu KOA 1.542/17-004

1	Name der Funkstelle	INZING 2																																																																																																																																		
2	Standort	Stigltreith																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	N&C Privatrado Betriebs GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,70																																																																																																																																		
6	Programmname	Energy																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E13 16		47N14 18	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1365																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	18,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,2</td> <td>17,7</td> <td>17,1</td> <td>16,1</td> <td>15,0</td> <td>13,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,8</td> <td>9,9</td> <td>7,8</td> <td>5,7</td> <td>3,6</td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>1,4</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>0,8</td> <td>0,8</td> <td>1,4</td> <td>2,0</td> <td>3,6</td> <td>5,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,8</td> <td>9,9</td> <td>11,8</td> <td>13,5</td> <td>15,0</td> <td>16,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,1</td> <td>17,7</td> <td>18,2</td> <td>18,4</td> <td>18,5</td> <td>18,4</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,2	17,7	17,1	16,1	15,0	13,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	11,8	9,9	7,8	5,7	3,6	2,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	1,4	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	0,8	0,8	1,4	2,0	3,6	5,7	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	7,8	9,9	11,8	13,5	15,0	16,1	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	17,1	17,7	18,2	18,4	18,5	18,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,2	17,7	17,1	16,1	15,0	13,5																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,8	9,9	7,8	5,7	3,6	2,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	1,4	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	0,8	0,8	1,4	2,0	3,6	5,7																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,8	9,9	11,8	13,5	15,0	16,1																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,1	17,7	18,2	18,4	18,5	18,4																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	A hex	A hex	60 hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Datenleitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			



Beilage 3 zu KOA 1.542/17-004

1	Name der Funkstelle	WATTENS 4																																																																																																																																		
2	Standort	Volderberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	N&C Privatrado Betriebs GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	93,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Energy																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E34 53		47N16 28	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1047																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,5																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,3</td> <td>16,8</td> <td>17,0</td> <td>16,8</td> <td>16,3</td> <td>15,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,3</td> <td>11,3</td> <td>7,9</td> <td>3,4</td> <td>-3,0</td> <td>-13,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-11,0</td> <td>-6,1</td> <td>-4,9</td> <td>-3,9</td> <td>-3,9</td> <td>-3,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-3,0</td> <td>-2,2</td> <td>-2,2</td> <td>-2,2</td> <td>-3,0</td> <td>-3,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-3,9</td> <td>-3,9</td> <td>-4,9</td> <td>-6,1</td> <td>-11,0</td> <td>-13,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-3,0</td> <td>3,4</td> <td>7,9</td> <td>11,3</td> <td>13,3</td> <td>15,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	16,3	16,8	17,0	16,8	16,3	15,1	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	13,3	11,3	7,9	3,4	-3,0	-13,5	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	-11,0	-6,1	-4,9	-3,9	-3,9	-3,9	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-3,0	-2,2	-2,2	-2,2	-3,0	-3,9	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	-3,9	-3,9	-4,9	-6,1	-11,0	-13,5	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	-3,0	3,4	7,9	11,3	13,3	15,1	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	16,3	16,8	17,0	16,8	16,3	15,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	13,3	11,3	7,9	3,4	-3,0	-13,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	-11,0	-6,1	-4,9	-3,9	-3,9	-3,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	-3,0	-2,2	-2,2	-2,2	-3,0	-3,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	-3,9	-3,9	-4,9	-6,1	-11,0	-13,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	-3,0	3,4	7,9	11,3	13,3	15,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	A hex	A hex	60 hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Datenleitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			